SATZUNG

der Gemeinde Lentföhrden, Kreis Segeberg, für den Bebauungsplan Nr.16, 1. vereinfachte Änderung für das Gebiet:

"Beidseitig der Straße An'n Tiebarg, Schmalfelder Straße und in de Grund"; Bereich: "In de Grund"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 geltenden Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10. Januar 2009 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.11.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.16, 1.vereinfachte Änderung für das Gebiet: Beidseitig der Straße An'n Tiebarg, Schmalfelder Straße und in de Grund"; Bereich: "In de Grund", bestehend aus dem Text (Teil B) erlassen.

TEIL B - TEXT

- 1. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen (§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 84 LBO)
- 1.1 Die Traufhöhe wird mit maximal 6,50 m (gemessen von der Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens) festgesetzt.
- 2. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit §16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)
- 2.1. Die maximale Firsthöhe wird für das Plangebiet mit 9,50 m festgesetzt. Bezugshöhe für alle festgesetzten Höhenlagen baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege (§ 18 Abs. 1 BauVNO).
- 3. Sämtliche Festsetzungen der Ursprungspläne, die von dem vorliegenden Text nicht berührt werden haben weiterhin Bestand.

Gemeinde Lentföhrden

ausgefertigt am

Stasinopoulos

Bürgermeister